
VEREINSSATZUNG

Präambel

Musik verbindet Menschen und vermittelt Lebensgefühl wie keine andere Kunstform. Die Texte und Melodien der Künstler bauen Brücken, geben Hoffnung, regen zum Nachdenken an und kommen aus dem Leben - für das Leben.

Um eben solches kämpfen Tausende Menschen ohne Erfolg, weil es nicht genug Spenderorgane gibt. Durch fehlende oder falsche Informationen kommt es dazu, dass zu wenig Menschen ihre Bereitschaft Organe zu spenden auch tatsächlich auf einem Organspenderausweis dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Einzelne – insbesondere auch junge Menschen – sich bereits frühzeitig mit dem wichtigen Thema Organspende und seinen Begleitumständen beschäftigt und dieses Thema in die Familien trägt. Information und Medienpräsenz, wie beispielsweise TV-, Radio- und andere Aktionen, sind dabei die stärksten Mittel.

Im Sinne dieses Gedanken möchte "Music for life - Musiker für Organspende e.V." dieses Informationsdefizit beheben helfen und dabei die Kraft und Bekanntheit von Musikern, Textern, Konzert-Veranstaltern und allen Anderen rund um die Musik als Träger von Botschaften für Kampagnen und Events nutzen.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Music for life - Musiker für Organspende“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Music for life - Musiker für Organspende e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung von Informationen über die Bedeutung von Organtransplantationen und Förderung des Themas Organspende.

(2) Der Verein stellt sich insbesondere der Aufgabe, durch das Zusammenwirken mit dem Medium Musik die Öffentlichkeit über die Themen Organspende und Organtransplantation zu informieren sowie Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in diesem Bereich zu beschaffen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO, insbesondere gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich in diesem Fall durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn für mehr als zwei aufeinander folgende Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussanliegens persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Zudem kann der Vorstand in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

(2) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in und Schriftführer/in sowie bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren in ihre Ämter gewählt.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, Rechnung zu legen und Satzungsänderungen zu beschließen, soweit sie gesetzlich zur Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus vom Finanzamt gefordert werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die Vorsitzende oder ihre/sein/e Stellvertreter/in und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin/seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf fernmündlichem (einschließlich Telefax, E-Mail und Ähnlichem) oder schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

(6) Die/der Schriftführer/in oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes hält die Beschlüsse des Vorstandes im Protokoll fest.

(7) Die/der Schatzmeister/in hat über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die sie/er vom Vorstand erhält, zu überwachen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

(9) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Organe des Vereins vor und soll zu ihnen mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einladen. Sie/er leitet die Sitzung.

(10) Die/der Vorsitzende lädt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein und unterrichtet den Vorstand über den Stand der laufenden Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins. Darüber hinaus ist die/der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(12) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat mit bis zu sieben Mitgliedern einrichten.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand. Die Beratungsthemen ergeben sich aus Vorschlägen des Vorstandes oder aus der Mitte des Beirates. Er steht für die Begutachtung von Projekten zur Verfügung. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes. Eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Einladung gilt zwei Tage nach dem Absenden an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

(2) An der Mitgliederversammlung kann jedes vollgeschäftsfähige Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Abgestimmt wird per Handzeichen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, den Vorstand und die Beiratsmitglieder zu wählen, einen Rechnungsprüfer zu bestellen, den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und diesen zu entlasten, über die Rechnungslegung zu beschließen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu bestimmen sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben vorzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, entsteht nach einer Wartezeit von 30 Minuten Beschlussfähigkeit, auch ohne dass ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Auf dieses Procedere ist in der Einladung hinzuweisen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss dies als Hinweis enthalten sein.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder unter vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand oder haben mehrere diese Quote erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erlangt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich aufgenommen werden.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.

(9) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wenn die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, entsteht nach einer Wartezeit von 30 Minuten Beschlussfähigkeit, auch ohne dass die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Auf dieses Procedere ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind mindestens drei Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO). Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.